

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 10. Feber 1989

32. Stück

-
81. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
82. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
83. Verordnung: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Exekutivsekretariat sowie die Bediensteten des Exekutivsekretariats der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, welche im Rahmen der KSZE stattfinden
84. Verordnung: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, den Administrator, das Büro des Administrators sowie die Bediensteten des Büros des Administrators der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa, welche im Rahmen des KSZE-Prozesses stattfinden
-

81. Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. Jänner 1989 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes aufgezählten Aufgaben werden

1. der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Klagenfurt,
2. der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Linz,
3. der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz,
4. der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz,
5. der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Salzburg,
6. der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Salzburg,
7. der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Graz,
8. der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz,

9. der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Graz,
 10. der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck,
 11. der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck,
 12. der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchung Innsbruck,
 13. der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien,
 14. der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien,
 15. der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen Wien,
 16. dem Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt Wien,
 17. der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen,
 18. der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling,
 19. der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien,
- übertragen und diese werden somit zu anweisenden Organen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

Vranitzky

82. Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. Jänner 1989 betreffend die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundeskanzler werden für die nachstehenden anweisenden Organe die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben der Buchhaltung folgender anweisender Organe übertragen:

vom anweisenden Organ	der Buchhaltung
1. Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Klagenfurt,	des Landesinvalidenamtes für Kärnten;
2. Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz,	des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich;
3. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz,	des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich;
4. Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz,	des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich;
5. Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Salzburg,	des Landesinvalidenamtes für Salzburg;
6. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Salzburg,	des Landesinvalidenamtes für Salzburg;
7. Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Graz,	des Landesinvalidenamtes für Steiermark;
8. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz,	des Landesinvalidenamtes für Steiermark;
9. Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Graz,	des Landesinvalidenamtes für Steiermark;
10. Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Innsbruck,	des Landesinvalidenamtes für Tirol;
11. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck,	des Landesinvalidenamtes für Tirol;
12. Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchung Innsbruck,	des Landesinvalidenamtes für Tirol;
13. Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Wien,	des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland;
14. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien,	des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland;
15. Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen Wien,	des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland;
16. Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut/ Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt Wien,	des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland;
17. Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen,	des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland;
18. Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling,	des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland;
19. Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien,	des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Vranitzky

83. Verordnung der Bundesregierung vom 31. Jänner 1989 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, das Exekutivsekretariat sowie die Bediensteten des Exekutivsekretariats der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, welche im Rahmen der KSZE stattfinden

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen wird verordnet:

§ 1. Den ausländischen Delegationen der Teilnehmerstaaten der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, welche im Rahmen der KSZE stattfinden, werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern bei den Vereinten Nationen in Wien auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

§ 2. Dem Exekutivsekretariat der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, welche im Rahmen der KSZE stattfinden, und den Bediensteten des Exekutivsekretariats werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Vereinten Nationen in Wien und ihren vergleichbaren Angestellten auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

Vranitzky	Löschnak	Neisser	Graf	Dallinger
Lacina	Blecha	Foregger	Lichal	Flemming
Hawlicek		Streicher		Tuppy

84. Verordnung der Bundesregierung vom 31. Jänner 1989 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die ausländischen Delegationen, den Administrator, das Büro des Administrators sowie die Bediensteten des Büros des Administrators der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa, welche im Rahmen des KSZE-Prozesses stattfinden

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen wird verordnet:

§ 1. Den ausländischen Delegationen der Teilnehmerstaaten der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa, welche im Rahmen des KSZE-Prozesses stattfinden, werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern bei den Vereinten Nationen in Wien auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

§ 2. Dem Administrator, dem Büro des Administrators sowie den Bediensteten des Büros des Administrators der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa, welche im Rahmen des KSZE-Prozesses stattfinden, werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Vereinten Nationen in Wien und ihren vergleichbaren Angestellten auf Grund von bestehenden Verträgen eingeräumt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

Vranitzky	Löschnak	Neisser	Graf	Dallinger
Lacina	Blecha	Foregger	Lichal	Flemming
Hawlicek		Streicher		Tuppy



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder, 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.